Aufsteller / Absender

Stadtverwaltung Schorndorf
Fachbereich Finanzen
Johann-Philipp-Palm-Straße 10
73614 Schorndorf

Meldung nach § 7 Vergnügungssteuersatzung

von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie Warenspielgeräten

Der Vergnügungssteuer unterliegen unter anderem das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate sowie das gewerbliche Bereithalten von sonstigen Spieleinrichtungen wie Spieltische, Roulette, u.ä. mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom Aufstellungsort. **Dem Fachbereich Finanzen und Organisation der Stadt Schorndorf sind innerhalb einer Woche die Aufstellung und jede Veränderung steuerpflichtiger Spielgeräte zu melden.** Dies gilt insbesondere für die Entfernung eines Spielgeräts mit Geldgewinnmöglichkeit, da in diesem Fall auch eine Steuererklärung für dieses Gerät innerhalb von zwei Wochen schriftlich vorzulegen ist. Dies gilt sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes ergibt.

Aufstellungsort	Spielgerät		Zeitpunkt	**An**mel-	**Ab**mel-
Straße – Haus-Nr. oder Gaststätte	Zulassungsnummer	**Art** *	Datum	dung	dung

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Die Rechtsfolgen für eine verspätete oder unrichtige Meldung (Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 Vergnügungssteuersatzung) sind mir bekannt.

.....
Datum Unterschrift

*** Geräteart**: 1 = Gerät mit Gewinnmöglichkeit
2 = Gerät ohne Gewinnmöglichkeit (hiervon ausgenommen sind Musikautomaten, Tischfußball, Billardtische, Darts)
3 = Gerät mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben